



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2018	Leinefelde-Worbis, den 08.02.2018	Nr. 4
---------------	-----------------------------------	-------

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Genehmigung nach § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Betreutes Wohnen und Tagespflege an der Katharine“, Ortsteil Wintzingerode 21
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „Erweiterung des LIDL-Supermarktes“ in Leinefelde sowie gleichzeitig die 8. Änderung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. 23

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2018 26
- Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2019 – 2023 28
- Jugendamt bittet um Bewerbungen -

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Genehmigung nach § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Betreutes Wohnen und Tagespflege an der Katharine“, Ortsteil Wintzingerode

Die vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 28.11.2016 beschlossene Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Betreutes Wohnen und Tagespflege an der Katharine“, Ortsteil Wintzingerode (siehe Planskizze), bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und den Verfahrensvermerken, wurde beim Landkreis Eichsfeld zur Anzeige eingereicht.

Am 17.01.2018 bestätigte der Landkreis Eichsfeld, dass das Aufstellungsverfahren für den vorliegenden Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt.

Somit kann die Satzung ausgefertigt und der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Betreutes Wohnen und Tagespflege an der Katharine“, Ortsteil Wintzingerode, bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einschließlich Verfahrensvermerken, in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab dem 08.02.2018 in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43, Zimmer 508, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß Abs. 4 wird hingewiesen.

Leinefelde-Worbis, den 05.02.2018

gez. Marko Grosa
Bürgermeister (Siegel)



Planskizze Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Betreutes Wohnen und Tagespflege an der Katharine“, Ortsteil Wintzingerode

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „ Erweiterung des LIDL-Supermarktes“ in Leinefelde sowie gleichzeitig die 8. Änderung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „ Erweiterung des LIDL-Supermarktes“ in Leinefelde gefasst, wobei das Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Baurechtes für die Erweiterung des Marktes und die Änderung der Gebietsausweisung von Gewerbegebiet (GE) zu Sondergebiet (SO) zu ermöglichen.

Der Bauleitplan erfordert gleichzeitig eine Änderung / Berichtigung des bestehenden Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für diesen Bereich.

Der VB-Plan Nr. 92 überlagert mit seinen Flächen Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 „Vorm Pfaffenstiege“. In den überlagerten Bereichen gelten die Festsetzungen des VB-Planes Nr. 92 „Erweiterung des LIDL-Supermarktes“.

Im Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. So wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 92 nach § 13a Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Vom 26.02.2018 – 29.03.2018 werden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Die Öffentliche Auslegung findet über die Dauer von mindestens 30 Tagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 26.02.2018 – 29.03.2018 statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.



Planskizze Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 92 „ Erweiterung des LIDL-Supermarktes“
Ortsteil Leinefelde

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

26. Februar 2018 bis 29. März 2018

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis
im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 508, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „Erweiterung des LIDL-Supermarktes“ in Leinefelde unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

Leinefelde-Worbis, 05.02. 2018

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) mit Verwaltungsvorschrift (VwvThürEBV) vom 23. September 1993 (StAnz. Nr. 39, S. 1654) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	4.266.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	7.772.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	4.189.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	7.052.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	2.313.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	9.965.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	2.313.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	9.965.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser auf 33.748,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 660.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser auf 2.730.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Wasser auf 745.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser auf 1.320.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 06.12.2017

(Siegel)

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.



LANDKREIS EICHSFELD Pressemitteilung

Nr. 2018 / 001

Heilbad Heiligenstadt, den 03.01.2018

Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2019 – 2023 - Jugendamt bittet um Bewerbungen -

Zum 31.12. dieses Jahres enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen.

Am 01.01.2019 beginnt somit auch eine neue **fünfjährige** Amtszeit der Jugendschöffen, wofür das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld Bewerber sucht.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden, der im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk seinen Wohnsitz hat und älter als 25 Jahre ist.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld kommt die Aufgabe zu, die zur Wahl erforderlichen Vorschlagslisten aufzustellen.

Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, das Amt eines Jugendschöffen zu übernehmen, werden gebeten, Interessenbekundungen schriftlich oder mündlich bis zum 15. April 2018 an das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld zu richten.

Kontakt:

Landkreis Eichsfeld
Leiterin des Jugendamtes
Frau Helbing
Aegidienstraße 24 (Postanschrift: Friedensplatz 8)
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 650-5100
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de
